

Miszellen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **15 (1846)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

soll. Im Fall, daß eine Viehseuche in der betreffenden Gemeinde herrscht, ist, um einen Gesundheitschein nach dem im Art. 3 vorgeschriebenen Formular zu erhalten, erforderlich, daß das zu verkaufende Stück Vieh von einem beeidigten Thierarzt untersucht und gesund erfunden worden sei, daß dasselbe ferner 2 — 4 Wochen lang in einem Stalle gestanden habe, in welchem sich während dieser Zeit kein angestecktes Vieh befand, und daß dieses von dem beeidigten Besichtigter schriftlich bezeugt werde. Auch in diesem Falle wird ein rechtsgültiger Gesundheitschein von einer andern Behörde als Ersatz angenommen.

Wer sich diesfalls eines Betruges schuldig macht und Gesundheitscheine für Vieh verlangt, das nicht in der betreffenden Gemeinde steht, soll der obersten richterlichen Behörde zur Verantwortung und Strafe eingeleitet werden.

5) Die Gemeindefkanzleien haben für die ausgestellten Viehgesundheitscheine besondere Register nach einem vom großen Rathe vorgeschriebenen Formular zu führen, in welches alle ausgefertigten Scheine in fortlaufender Nummer eingetragen werden müssen.

6) Für die Ausfertigung eines Viehgesundheitscheines mag die Gemeindefkanzlei eine Gebühr von 4 fr. beziehen.

7) In Abwesenheit des Gemeindefschreibers hat ein anderer Gemeindevorsteher diese Scheine auszufertigen. Scheine, die nicht von dem gleichen Schreiber vollständig ausgefertigt und unterzeichnet sind, dürfen bei Verantwortung und Strafe unter keinerlei Vorwand ausgegeben werden.

8) Es soll kein auswärtiger Schein als gültig anerkannt werden, wenn er nicht die nachbenannten Eigenschaften hat:

- a. Er soll amtlich ausgefertigt sein.
- b. Gattung, Geschlecht, Alter und Farbe des Viehs soll in demselben genau bezeichnet sein.
- c. Er soll nichts Durchgestrichenes oder Verändertes enthalten, und
- d. vom Datum der Ausstellung an nicht älter als vierzehn Tage sein.

9) Es darf, in Gemäßheit des Art. 30 des Währschaftsgesetzes, kein fremdes Vieh ohne einen authentischen von der kompetenten Behörde ausgefertigten Gesundheitschein eingeführt werden. Wer diesem Verbot zuwider handelt, verfällt in die gesetzliche Buße und ist für alle daraus entstehenden Folgen verantwortlich.

II.

Verordnung über die Fleischschau.

10) Jede Vorsteherschaft hat für die betreffende Gemeinde einen oder mehrere sachkundige Männer als Fleischbeschauer zu bestellen und dieselben auf folgende Weise in Pflicht zu nehmen.

Wenn verordnete Fleischbeschauer vor Hauptleut' und Rät'h' treten, um darüber in Pflicht genommen zu werden, soll der regierende Hauptmann, oder sein Stellvertreter, nach einer kurzen Anrede den Borgestandenen auffordern: eingedenk des zum Vaterlande geschwornen Eides, in allen vorkommenden Fällen treu, gewissenhaft

und unparteiisch zu handeln — und ihm hierüber das Handgelübde abnehmen.

11) Jeder Metzger ist bei Verantwortlichkeit gehalten, die bei Abschachtung eines Stückes Vieh vorkommenden krankhaften Erscheinungen, worunter auch die Finnen verstanden sind, ungesäumt dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, welcher dann sogleich die erforderliche Besichtigung anzuordnen hat.

12) In den im Art. 11 bezeichneten Fällen soll die Besichtigung durch den Fleischbeschauer und den regierenden Hauptmann oder in dessen Behinderung durch einen andern Gemeindevorsteher vorgenommen werden. In der Regel oder in minder wichtigen Fällen soll hingegen die Fleischschau nur durch den betreffenden Fleischbeschauer stattfinden. Jedenfalls aber ist darauf zu sehen, daß die Besichtigter mit keiner der beteiligten Personen in Verwandtschaft stehen. Ist der Fleischbeschauer zugleich Metzger oder Eigenthümer des betreffenden abgeschlachteten Stückes Vieh, so soll dasselbe durch einen unbetheiligten Fleischbeschauer besichtigt werden.

13) Dem betreffenden Fleischbeschauer und dem gegenwärtigen Vorsteher liegen die nähern Bestimmungen über die Benutzung des Fleisches ob, nämlich ob z. B. ein sinniges Kind in die 1., 2. oder 3. Klasse falle, und welche Theile demnach benutzt oder als ungenießbar verscharrt werden müssen. Wird von den Betheiligten, dem Käufer oder Verkäufer, gegen den Ausspruch dieser Besichtigter Zweifel erhoben, so soll ein beeidigter Thierarzt beigezogen werden, und falls auch dieser Ausspruch nicht genügt, so mag jede Partei einen pa-

tentirten Thierarzt wählen. Sollten diese ungleicher Ansicht sein, so sollen Beider Gutachten einem Standeshauptmann vorgelegt und von demselben dann ein dritter Thierarzt ernannt werden, bei dessen Ausspruch es sein Verbleiben haben soll. In allen Fällen aber, wo die Fleischbeschauer das Fleisch eines abgeschlachteten Stückes Vieh für völlig ungenießbar erklären, soll von Rechts wegen ein obrigkeitlich angestellter Thierarzt beigezogen und von demselben zu Händen der Sanitätskommission ein genauer Befund aufgenommen werden.

14) Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, über ihre Besichtigung ein Verzeichniß zu führen und dasselbe jeden Monat dem regierenden Hauptmann der betreffenden Gemeinde vorzulegen; ferner sollen sie von jedem bei der Besichtigung gefundenen Krankheitszustand eines geschlachteten Stückes Vieh, bei zu erwartender Verantwortlichkeit und Strafe, gehalten sein, sogleich Anzeige zu machen.

15) Nach Art. 28 des Währschaftgesetzes ist bei Strafe und Verantwortlichkeit für alle daraus entstehenden Folgen verboten, das Fleisch von kranken Thieren ohne vorangegangene Besichtigung und Bewilligung zu verkaufen oder zu benutzen. Wer zur Zeit einer allgemein angeordneten Fleischschau Vieh ohne Anzeige an den Fleischbeschauer abschlachtet, das Fleisch oder die Eingeweide vor dessen Besichtigung verkauft oder auf die Seite schafft, soll der zweiten Instanz zur Verantwortung und Strafe eingeleitet werden.

16) Der große Rath wird jedes Mal, wenn er eine allgemeine Fleischschau anordnet — was in der Regel

geschieht, wenn in mehreren Gemeinden des Landes eine Viehseuche herrscht — bestimmen, ob dieselbe nur auf Hornvieh (Kühe, Ochsen), oder auch auf das Schmalvieh (Ziegen, Schafe, Schweine, Kälber), ausgedehnt sein soll. Sobald in einer Gemeinde eine Seuche unter dem Vieh ausbricht, so mag daselbst von einem Standeshaupt sogleich die Fleischschau angeordnet werden. Die Aufhebung der Fleischschau geschieht in diesen Fällen nur durch den großen Rath oder die hiezu bevollmächtigten Standeshäupter.

III.

Verordnung über das Verfahren bei Viehseuchen, Viehkrankheiten zc. (sowohl unter dem Horn- als Schmalvieh).

a. A n z e i g e.

17) Wenn einem Viehhaber ein Stück Vieh fällt oder von einer Krankheit befallen wird, die entweder ansteckender Natur ist, oder Veranlassung zu Ansprüchen auf den Verkäufer des gefallenen oder kranken Viehes geben könnte, so ist derselbe verpflichtet, die Anzeige davon sogleich dem regierenden Hauptmann seiner Gemeinde zu machen, bei der im Art. 29 des Währschaftsgesetzes bestimmten Buße, welche auch auf Viehbeschauper, Thierärzte und Jedermann fällt, der von ansteckenden Viehkrankheiten oder von Verdacht hierüber nicht unverzüglich Anzeige macht.

b. U n t e r s u c h.

18) Der regierende Hauptmann ist bei Verantwortlichkeit verpflichtet, sogleich nach Anzeige von jedem

Ausbrüche einer Seuche oder seucheverdächtigen Krankheit den Untersuch des frankten Viehes, in minder bedeutenden Fällen durch einen beeidigten Viehbesichtiger (Fleischbeschauer) und in wichtigern Fällen mit Bezug eines beeidigten Thierarztes, anzuordnen. Gefallenes Vieh muß jedoch jedenfalls vom regierenden Hauptmann oder einem andern Vorsteher und von einem beeidigten Thierarzte untersucht werden.

Sind weitere Verfügungen nothwendig, so hat der Hauptmann sowohl den Fall als die geschehenen Anordnungen und das gestellte Gutachten unverzüglich einem Standeshaupt mitzutheilen.

In streitigen Fällen tritt das im Art. 14 vorgeschriebene Verfahren ein.

c. Stallbann.

19) Zeigt es sich nach geschehener Anzeige oder durch den Untersuch, daß angestecktes Vieh vorhanden ist, so hat der Hauptmann sogleich den Stallbann anzulegen, nachzuforschen, woher das franke Vieh gekommen sei, und dafür zu sorgen, daß das angesteckte Vieh von der übrigen, anscheinend noch gesunden Viehhabe gesondert werde. Auch soll er ungesäumt einem Standeshaupt hievon Anzeige machen. Dieses Standeshaupt hat dafür zu sorgen, daß die Sanitätskommission von dem Ausbruche der Viehseuche in Kenntniß gesetzt und durch dieselbe die allfällig nöthigen Anzeigen an die Sanitätsbehörden der benachbarten Kantone gemacht werden.

20) Die Anlegung des Stallbanns muß beim Eid geschehen und der Ungehorsam gegen ein solches Gebot

des Viehs schon nach 14 Tagen, von dem Verschwinden der Seuche und der letzten amtlichen Besichtigung an gerechnet, gestattet werden, bei andern gefährlichern Seuchen hingegen erst nach vier Wochen.

In diesem Sinne soll somit die in den Art. 3, 4, 23 und 27 vorgeschriebene Zeitbestimmung angewendet werden.

IV.

Verordnung über das Verfahren bei Finnenkrankheiten.

29. Kennzeichen der Finnen.

Die Finnen sind knotige Auswüchse, welchen an den serösen Häuten der Brust und Bauchhöhle und den Eingeweiden derselben vorkommen.

Dieselben zeigen sich als Knoten von ziemlich fester, gleichmäßiger Konsistenz, in Form und Größe einer Linse oder Erbse, bis zu der einer Wallnuß. Sie erscheinen bald einzeln, bald gruppenweise, in Gestalt einer Traube und sitzen theils unmittelbar, theils vermittelt eines Stieles an den Wänden der Brust und Bauchhöhle und den Eingeweiden derselben, an der Lunge dringen sie auch bisweilen in die Substanz derselben hinein. Sie sind bald gelblich weiß, bald fleischfarbig, oder bräunlich, und enthalten bei ihrem Entstehen eine Flüssigkeit, die sich nach und nach verdickt und zu griesähnlichen Körnern verhärtet, die zuweilen weiß, meistens aber gelb aussehen.

Geschwülste an und in der Lunge, welche Eiter enthalten, dürfen nicht mit den Finnen verwechselt werden;

jedoch können neben denselben Vereiterungen in den Lungen vorkommen, die in diesem Fall als Zeichen des höchsten Grades der Finnenkrankheit zu betrachten sind.

Jedes Stück Vieh, bei welchem mehr oder weniger Finnen aufgefunden werden, ist als sinnig zu erklären. Hinsichtlich der übrigen Verfügungen haben die Fleischbeschauer auf den Grad der Krankheit zu achten, derselben sind drei.

Erster Grad.

Wenn nur wenige Finnen vorhanden und das Fleisch sowohl als die Eingeweide vollkommen gesund sind.

Zweiter Grad.

Wenn die Finnen an den benannten Theilen allgemein verbreitet sind, das Fleisch sich aber noch in gutem Zustande befindet.

Dritter Grad.

Wenn die Brust- und Bauchhöhle, sowie die Eingeweide derselben, in dem Maße von dieser Krankheit ergriffen sind, daß auch die Eingeweide und das Fleisch in sichtbar krankhaftem Zustande sich befinden, in welchem Fall das Fleisch mißfarbig und das Zellgewebe von wässerigen Feuchtigkeiten aufgetrieben ist.

30) Bei Finnen des Rindviehs hat eine Gewährzeit von 120 und bei Finnen der Schweine von 30 Tagen statt.

31) Im ersten und zweiten Grad der Finnenkrankheit ist das Fleisch genießbar, dennoch aber mag (inner der Gewährzeit) der Käufer dem Verkäufer (nach Art. 17 und 23 des Währschaftsgesetzes) von jedem Gulden der

Ankaufssumme 12 fr. abziehen oder aber der Verkäufer das abgeschlachtete Vieh zur Hand nehmen.

32) Im dritten Grad der Finnenkrankheit aber soll das Fleisch für ungenießbar erklärt, demnach das Stück Vieh, mit Ausnahme der Haut und des Fettes, welches letzteres jedoch nicht zu Speisen benutzt werden darf, verscharrt werden, und der Schaden (inner der Währschaftszeit), nach Art. 17 des Währschaftsgesetzes, auf den Verkäufer fallen.

33) Wenn wegen Finnenkrankheit die Besichtigung eines abgeschlachteten Stückes Vieh nöthig wird, darf, ehe die Fleischbeschauer gegenwärtig sind, von den Eingeweiden der Brusthöhle nichts entfernt und die Haut nicht abgenommen werden.

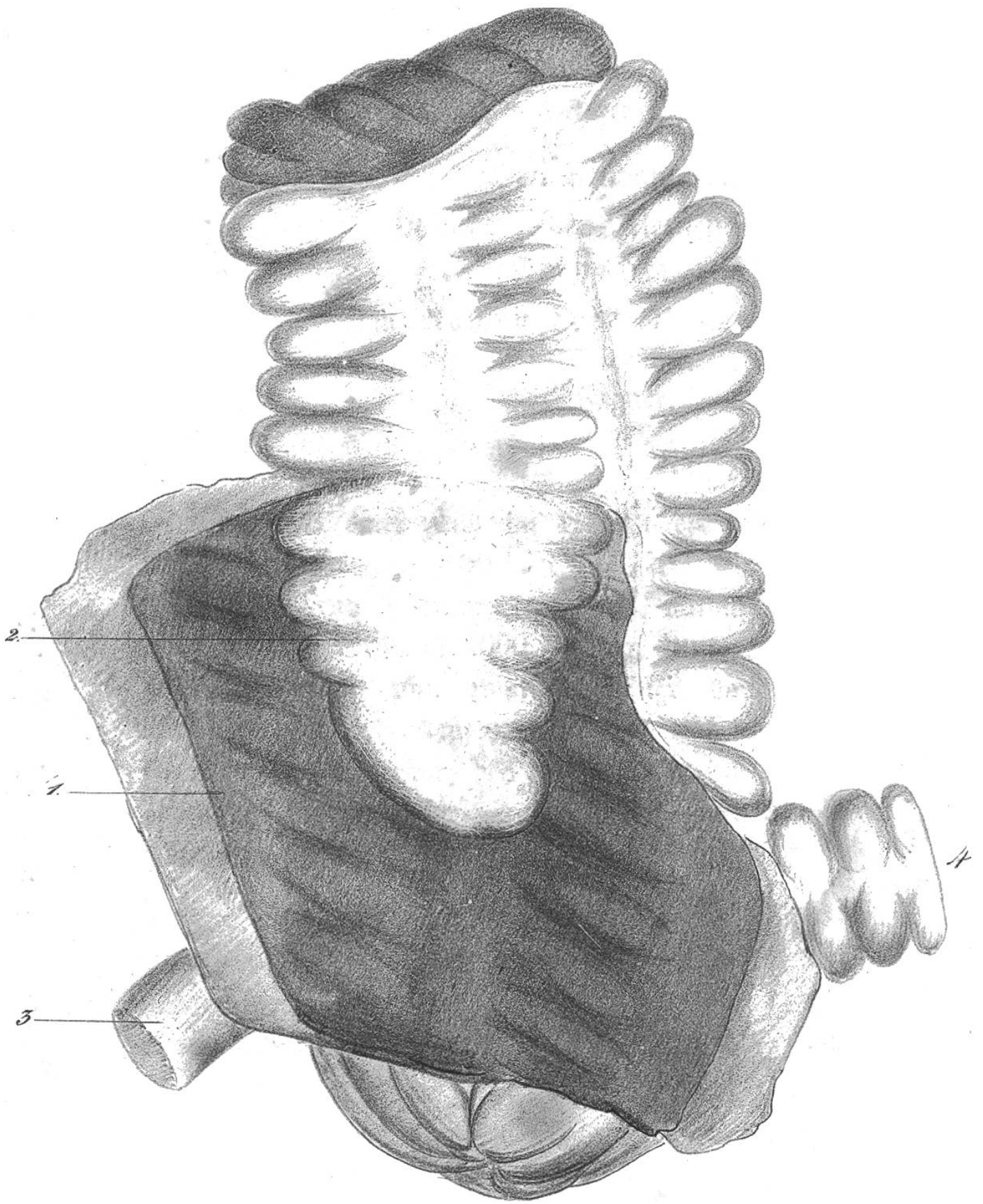
34) Wenn ein Stück Vieh von den Fleischbeschauern als fininig erklärt wird, so ist der Verkäufer desselben ungesäumt zur Stelle zu berufen. Kann dieses wegen zu großer Entfernung (d. h. wenn dieselbe mehr als 3 Stunden beträgt) nicht geschehen, so muß ihm beförderlichst ein genauer und umständlich ausgefertigter Befundschein zugestellt werden, welcher von der Gemeindskanzlei, und wenn der Verkäufer außer Landes wohnt, auch von der Landeskanzlei zu legalisiren ist.

35) In Fällen, wo der Verkäufer oder Käufer eines fininig erklärten Stückes Vieh gegen den Ausspruch der ersten Besichtiger Zweifel erheben, soll nach Vorschrift des Art. 13 verfahren werden.

36) Wer bei bewilligtem Verkauf des Fleisches fininig erklärten Viehs dem Käufer hievon keine Anzeige macht,

übergeben war, ungesäumt dem regierenden Hauptmann darüber Bericht erstatten, welcher dann dasselbe in Gegenwart eines Vorstehers durch einen obrigkeitlich verordneten Thierarzt untersuchen läßt. Ergibt sich dann aus dem Befund, daß die Krankheit des gefallenen oder getödteten Pferdes ansteckender Natur war, so soll die Untersuchung fortgesetzt und der Fall sammt den betreffenden Akten einem Landammann oder Stallhalter mitgetheilt werden. Ist die Krankheit als nicht gefährlich erfunden worden, so mag der Eigenthümer des Pferdes nach Belieben darüber verfügen.

40) In streitigen Fällen ist das gleiche Verfahren wie bei'm Hornvieh zu beobachten. (Siehe Art. 13 u. 18.)



Erklärung der Abbildung.

1. Der geöffnete Theil des Blinddarmes.
 2. Der umgestülpte Theil des Blinddarmes.
 3. Der Dünndarm.
 4. Der Anfang des Grimmdarmes.
-

Anmerkung der Redaktion. Der eingeschobene, umgestülpte Theil des Grimmdarmes ist aus Versehen des Lithographen so gezeichnet, wie dieser Theil sich von außen darstellt, hätte aber so gezeichnet werden sollen, daß dadurch die nach Außen gekehrte Schleimhaut angedeutet worden wäre.

A n m e r k u n g.

Aus Versehen sind aus den Berichten an den Gesundheitsrath des Kantons Zürich zwei Fälle, die schon im ersten Hefte, so wie sie von Maurer, Thierarzt in Stammheim, eingesandt wurden, abgedruckt sind, im Auszuge auch in das vierte Hefte, S. 331 u. 333, hineingerathen, die wir die Leser zu überschlagen bitten.